

Beitragsordnung des Vereins "Bunte Vielfalt Bargteheide Stadt und Land"

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von dem Verein im SEPA-Lastschriftverfahren von einem Giro-Konto abgefordert.
2. Bei Eintritt ist der Jahresbeitrag bis zur nächsten Beitragsfälligkeit sofort fällig.
3. Die Beiträge werden jährlich im Voraus eingezogen. Gemäß dem SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug im 1. Quartal eines jeden Jahres.
4. Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,50 € erhoben.
5. Bei nicht veranlasstem Einzug trotz vorliegender Einzugsermächtigung ist das Mitglied verpflichtet, für die Zahlung zu sorgen.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 4 Beitragsarten

Den Beitrag zahlen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlt der gesetzliche Vertreter den Beitrag.

§ 5 Höhe des Beitrags

Der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 12 € jährlich. Der Beitrag für Familien/Partnermitgliedschaft beträgt 20 € jährlich.

Wenn der Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni erfolgt, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 6 Wechsel in den Beitragsarten

Der Wechsel in den Beitragsarten erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem der Anlaß hierfür eingetreten ist.

§ 7 Beitragsminderung und -befreiung aus besonderem Anlaß

Aus besonderem Anlass kann der Vorstand die Beitragspflicht für einen begrenzten Zeitraum mindern oder erlassen.

§ 8 Zahlungsverzug

Mahnungen:

Ist die Zahlung eines fälligen Beitrages mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Verein die Zahlung anmahnen.

Ist der Zahlungstermin der ersten Mahnung mehr als zwei Wochen überschritten, kann der Verein eine zweite Mahnung veranlassen.

Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 3 € erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 € Euro berechnet.


Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Vorstand das Mitglied gemäß Satzung ausschließen.

§ 9 Ende der Beitragspflicht

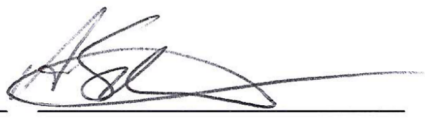
Die Beitragspflicht endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft.

Bargteheide, den 03. Mai 2016

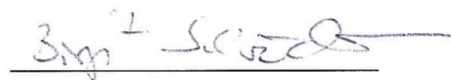
Der Vorstand:



Unterschrift 1. Vorsitzender



Unterschrift 2. Vorsitzender



Unterschrift Kassenwart/in